

Graubünden Holz

Statuten



Graubünden Holz

Bahnhofplatz 1
7302 Landquart

www.graubuendenholz.ch

Tel. +41 (0)81 300 22 30

Fax +41 (0)81 300 22 31

info@graubuendenholz.ch

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen Graubünden Holz besteht ein Verein – nachstehend Verband genannt im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle

Name und Sitz

Art. 2

Graubünden Holz ist ein Zusammenschluss von Verbänden, Organisationen und Einzelpersonen, die an der Produktion, der Verarbeitung, der Verteilung und der Erforschung des Holzes und seiner Produkte interessiert sind. Der Verband bezweckt insbesondere:

Zweck

- die Wahrung des Interesses am Holz im Allgemeinen und am einheimischen Holz im Besonderen,
- die Förderung der Holzverwendung in allen Formen und Bereichen,
- die Bekanntmachung der Holzverwendung in der Öffentlichkeit,
- die Stärkung des Wissens um die ökologischen Vorzüge des Holzes,
- die Förderung der Baukultur mit dem Baustoff Holz,
- die Erhöhung der Wertschöpfung in der Wald- und Holzwirtschaft,
- die Umsetzung der anwendungstechnischen Verbesserungen,
- die Koordination der Aktivitäten seiner Mitglieder,
- den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gesamt-schweizerischen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Art. 3

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

II. Mitgliedschaft und Stimmrechte

Art. 4

¹ Dem Verband können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts angehören. Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

Mitgliedschaft:
1. Grundsatz

a. Trägermitglieder

Träger sind Organisationen aus der Wertschöpfungskette Holz und Bildung, welche einen bestimmten finanziellen Beitrag leisten, der höher als der Mitgliederbeitrag ist. Sie unterstützen die Ziele und Aktivitäten von Graubünden Holz aktiv und arbeiten im Verein mit.

2. Mitgliederkategorien

b. Verbandsmitglieder (Firmen- und Körperschaften)

Mitglieder unter dieser Bezeichnung sind juristische Personen, Unternehmungen und Körperschaften (als Körperschaften gelten Gemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen) mit einem «Bezug zur Bündner Wald- und Holzwirtschaft», welche die Ziele des Vereins unterstützen und die über dessen Aktivitäten mitentscheiden wollen. Der Firmensitz muss in Graubünden sein.

Mitgliederkategorie XS	bis 3 Mitarbeitende	1 Stimmrecht
Mitgliederkategorie S	4 bis 10 Mitarbeitende	1 Stimmrecht
Mitgliederkategorie M	11 bis 20 Mitarbeitende	2 Stimmrechte
Mitgliederkategorie L	21 bis 50 Mitarbeitende	2 Stimmrechte
Mitgliederkategorie XL	51 bis 100 Mitarbeitende	3 Stimmrechte
Mitgliederkategorie XXL	ab 101 Mitarbeitenden	3 Stimmrechte

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist abhängig von der Mitarbeiterzahl (alle Mitarbeitenden mit Pensum ab 50%) im Unternehmen. Bei einer oder mehreren Mitgliedschaften in einem weiteren schweizerischen Berufs- oder Branchenverband verringert sich der Mitgliederbeitrag um 40% (Rabatte sind nicht kumulierbar).

Im Falle einer gleichzeitigen Kollektiv- oder Einzelmitgliedschaft in der Lignum Holzwirtschaft Schweiz reduziert sich der Mitgliederbeitrag um 20% (Rabatte sind nicht kumulierbar).

c. Einzelmitglieder

Einzelpersonen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden 1 Stimmrecht

d. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen und Vertreter von Fachgruppen, die den Verbandszweck unterstützen. Sie werden zur Generalversammlung als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen.

d1. Fördermitglieder Kollektiv: (Einladung zur GV ohne Stimmrecht)

Firmen ohne Wohnsitz im Kanton Graubünden und Vereine im Kanton Graubünden

d2. Fördermitglieder Einzel: (Einladung zur GV ohne Stimmrecht)

e. Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen und den jährlichen Beitrag freiwillig entrichten. Sie haben kein Stimmrecht, werden aber an die Generalversammlung eingeladen und erhalten Informationen wie die Mitglieder.

² Die Geschäftsstelle führt ein Mitgliederverzeichnis

Mitgliederverzeichnis

Art. 5

¹ Die Mitglieder unterstützen den Verein und die von ihm geschaffenen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie handeln nicht gegen die Interessen des Vereins.

Mitgliederbeiträge

² Sie bezahlen die festgelegten Jahresbeiträge fristgerecht und verfügen über ein in Art. 4 geregeltes Stimmrecht.

³ Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Generalversammlung im Finanzreglement festgelegt.

⁴ Vereinsaustritt und Vereinsausschluss werden sofort wirksam. Hingegen bleiben die Beiträge für das ganze laufende Kalenderjahr geschuldet.

⁵ Der Verein bietet den Mitgliedern seine Leistungen und Dienstleistungen im Rahmen der Möglichkeiten zu Vorzugsbedingungen an. Die Leistungen und Vorzugsbedingungen für Mitglieder sind in Art. 4 geregelt.

Art 6

Fördermitglieder können in Publikationen des Verbandes bevorzugt behandelt werden und erhalten nach Möglichkeit besondere Vergünstigungen.

Mitgliederrechte

Art. 7

¹ Beitrittsgesuche für eine Trägermitgliedschaft sind schriftlich der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes einzureichen. Beitrittsgesuche für eine Firmen-/Körperschafts-, Einzelmitgliedschaft und auch die Fördermitgliedschaft sind schriftlich mit dem Anmeldeformular einzureichen. Über die Aufnahme von Trägern entscheidet die Generalversammlung. Über die Aufnahme von Firmen-/Körperschafts-, Einzelmitgliedschafts- und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

Aufnahme von Mitgliedern

² Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung. Der schriftliche Rekurs muss bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Fördermitgliedes oder Untergang der Organisation sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verband.

Ende der Mitgliedschaft: Allgemeine Bestimmungen

Art. 9

¹ Der Austritt eines Trägers ist unter Beachtung einer schriftlichen Kündigung und einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Austritt

² Die Beendigung einer Mitgliedschaft eines Firmen-/Körperschafts-, Einzel-, oder Fördermitglieds ist mit schriftlicher Kündigung innerhalb einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

³ Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verband. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 10

Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten in schwerer Weise verletzen, den Bestrebungen des Verbandes zuwiderhandeln oder dessen Ansehen gefährden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ausschluss

III. Organisation

Art. 11

Die Organe des Verbandes Graubünden Holz sind:

Organe

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle
- d. Die Geschäftsstelle

A. General-
versammlung:
1. Ordentliche

Art. 12

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt ordentlicherweise im zweiten Jahresquartal zusammen.

² Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher durch persönliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Art. 13

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens zwei Mitglieder der Trägerschaft die Einberufung für die Behandlung eines oder mehrerer Sachgeschäfte verlangen.

2. Ausserordentliche

² Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt mindestens 15 Tage vorher die Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladung.

Art. 14

Jede gemäss Statuten einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Art. 15

Die Generalversammlung behandelt folgende Sachgeschäfte:

Zuständigkeit

- a. Wahl der Stimmentzähler
- b. Protokoll der letzten Generalversammlung,
- c. Jahresbericht des Präsidenten,
- d. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,
- e. Entlastung der Verbandsorgane,
- f. Bericht der Revisionsstelle,
- g. Voranschlag,
- h. Wahl des Präsidenten,
- i. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Träger,
- j. Wahl der Revisionsstelle,
- k. Aufnahme und Ausschluss von Trägern
- l. Beschlussfassung über Rekurse sowie über Anträge des Vorstandes und der Verbandsmitglieder,
- m. Änderungen der Statuten,
- n. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- o. Festsetzung und Änderung des Finanz- sowie Organisations- und Aufgabenreglements
- p. Auflösung oder Fusion des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens,
- q. die weiteren ihr gemäss Statuten zugewiesenen Sachgeschäfte.
- r. Anträge zu traktandierten Geschäften zu Händen der Generalversammlung, müssen mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuhänden des Vorstandes eingereicht werden.

Anträge

Art. 16

¹ Die Träger haben an der Generalversammlung zehn Stimmrechte.

Stimm- und Wahlrecht

² Die Firmen-, Körperschafts- und Einzelmitglieder haben an der Generalversammlung, gemäss Artikel 5 unterschiedliche Stimmrechte.

³ Die Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht gestattet.

Art. 17

¹ Wahlen und Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Absatz 2 dieser Bestimmung offen mit Stimmkarten durchgeführt.

² Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn ein entsprechender Antrag in offener Abstimmung mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

Wahlen und
Abstimmungen:
Verfahren

Art. 18

¹ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Bei Abstimmungen gilt unter Vorbehalt von Artikel 20 der Statuten das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt Stimmengleichheit zustande, gibt der Stichentscheid des Vorsitzenden den Ausschlag.

Mehr

Art. 19

¹ Bei schriftlichen Wahlen und Abstimmungen dürfen nur die vom Wahlbüro abgegebenen Stimmzettel verwendet werden.

² Stimmzettel, die nicht handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung enthalten, sind ungültig.

Ungültige Stimmzettel

Art. 20

Folgende Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie das Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen:

- Abstimmungen über Sachgeschäfte, welche nicht gemäss Statuten angekündigt worden sind,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Änderungen der Statuten,
- Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens bei dessen Auflösung.

Qualifiziertes Mehr

Art. 21

Vorstand: Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den Delegierten der Trägerschaft. Ein Einzel- oder Firmen- und Körperschaftsmitglied kann auch Präsident sein.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung.

³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand: Zusammen-
setzung, Konstituie-
rung und Amtsdauer

Art. 22

¹ Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und hat dieser alljährlich über seine Tätigkeit und das Verbandsgeschehen Bericht zu erstatten sowie Rechnung abzulegen.

² Er besorgt sämtliche Geschäfte, welche nicht gemäss Gesetz, Statuten oder durch Beschluss der Generalversammlung einem anderen Verbandsorgan übertragen worden sind.

³ Der Vorstand regelt die Aufgaben, die Befugnisse und die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder.

Zuständigkeit

Art. 23

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Träger versammelt sind. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege getroffen werden.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr und nötigenfalls durch Stichentscheid des Vorsitzenden gefasst.

Beschlussfähigkeit

Art. 24

¹ Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von höchstens drei Jahren eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können befähigte Firmen und Personen amten, welche nicht Mitglied des Verbandes sind.

² Die Revisionsstelle darf ausser der Generalversammlung nicht gleichzeitig einem anderen Verbandsorgan von Graubünden Holz oder dessen Geschäftsstelle angehören. Sie ist nur gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

³ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des Verbandes und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie kann überdies jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung des Verbandes verlangen.

Revisionsstelle

Art. 25

- 1 Die Generalversammlung oder der Vorstand können jederzeit zur Bearbeitung wichtiger Sachgeschäfte Ausschüsse bilden.
- 2 Die Wahlinstanz bestimmt die Anzahl der Mitglieder, regelt die Entschädigung derselben und umschreibt den Auftrag des Ausschusses.

Ausschüsse

Art. 26

- ¹ Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, welche unter Leitung eines Geschäftsführers steht.
- ² Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Dieser regelt die Aufgaben, die Befugnisse und die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsstelle und genehmigt die Anstellungsverträge.
- ³ Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Belange gemäss Art. 2 und 3. Sie ist das ausführende Organ des Vereins und ist für die Entwicklung von Massnahmen auf der Grundlage der Vorgaben des Vorstandes und deren Umsetzung verantwortlich. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.
- ⁴ Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsführung koordiniert und unternehmerisch geführt. Die Geschäftsführung nimmt an der Generalversammlung und den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Geschäftsstelle

Art. 27

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Aktivitäten erfordern. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes können eine Sitzung des Vorstandes verlangen.

Der Vorstand legt das Jahresprogramm und den Einsatz der Mittel im Sinne von Art. 2 und 3 und im Rahmen der finanziellen, personellen und infrastrukturellen Gegebenheiten fest. Insbesondere fallen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- Strategische und finanzielle Führung von Graubünden Holz;
- Zusammen mit dem Kanton (AWN) definieren von Wirkungszielen und Controlling über deren Erfüllung;(Leistungsvereinbarung)
- Aufnahme von Mitgliedern der Kategorien gemäss Art. 4
- Bestimmen der Geschäftsstelle und Wahl der Geschäftsführung;
- Beschliessen von Projekten und Aktivitäten (Aktionsprogramm) zur Umsetzung und Bereitstellen der notwendigen Mittel;
- Erlass von Reglementen;
- Vorbereiten der Geschäfte und Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Türöffner und Netzwerkbearbeitung.

Im Rahmen dieser Statuten entscheidet der Vorstand in sämtlichen Fällen, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder ein weiteres Vorstandsmitglied und ein Mitglied der Geschäftsführung führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann im Rahmen des Finanzreglements weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen, wobei grundsätzlich zu zweien gezeichnet wird.

Arbeitsverträge werden durch den Präsidenten unterzeichnet.

IV. Finanzen

Art. 28

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vereinsjahr

Art. 29

Das Verbandsvermögen darf nur zur Erreichung des Verbandszweckes und zur Erfüllung der Verbandsaufgaben verwendet werden.

Vermögen

Art. 30

¹ Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

Jahresbeitrag

- a. Jährliche Mitgliederbeiträge gemäss Art. 5,
- b. Beiträgen des Kantons Graubünden,
- c. Erträgen aus Dienstleistungen, Aktivitäten und Projekten
- d. Freiwilligen ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- e. Zuwendungen und Beiträgen von Organisationen, Privaten und der öffentlichen Hand;
- f. Vermögensertrag usw.

² Die Jahresbeiträge der Träger werden an der Generalversammlung je Träger für jeweils drei Jahre, jene der übrigen Mitglieder jeweils für ein Vereinsjahr festgelegt. Die Trägerbeiträge, die Abstufung der Mitgliederbeiträge sowie die Finanzflüsse sind im Finanzreglement geregelt.

³ Die Mitglieder haben die festgelegten Beiträge innerhalb von 30 Tagen einzuzahlen. Mitglieder, die den Beitrag nicht zahlen, können ausgeschlossen werden.

⁴ Die jährlichen Ausgaben haben sich nach dem Voranschlag, den Einnahmen und den vorhandenen Mitteln zu richten.

⁵ Der Kanton Graubünden schliesst mit Graubünden Holz eine Leistungsvereinbarung ab und entschädigt Graubünden Holz jährlich für die Erfüllung der in der Leistungsvereinbarung definierten Aufgaben.

⁶ Die Jahresbeiträge werden in der ersten Jahreshälfte erhoben. Während des Rechnungsjahres ein- oder austretende Mitglieder haben den vollen Beitrag zu entrichten.

Art. 31

Die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle werden vom Vorstand festgelegt und im Finanzreglement geregelt.

Entschädigung

Art. 32

¹ Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Haftung

² Die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 33

¹ Der Verein wendet die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung gemäss Obligationenrecht an.

Finanzen

² Der Zahlungsverkehr und das Finanzcontrolling werden im Finanzreglement geregelt.

³ Die Organe können diejenigen Ausgaben tätigen, die im genehmigten Jahresbudget vorgesehen sind.

⁴ Ausgaben im Rahmen von Projekten gemäss Jahresplan erfordern einen Projektplan sowie die Projektgenehmigung durch den Vorstand.

⁵ Aktivitäten, Projekte und Dienstleistungen können vom Vorstand erst zur Umsetzung freigegeben werden, wenn das Budget vorliegt, die Finanzierung gesichert und das Finanzcontrolling definiert ist.

⁶ Entschädigungen und Spesen sind im Finanzreglement geregelt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 34

¹ Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente ergänzt und präzisiert werden, sofern diese den Statuten nicht widersprechen.

Inkrafttreten

² Diese Statuten werden erstmals ab 01.01.2023 durch die Unterzeichnung aller im Anhang aufgeführten Gründungsmitglieder in Kraft gesetzt. Die Statuten wurden in den Generalversammlungen vom 8.4.2006, 23.04. 2014, 29.03.2016, 30.03.2017, und 13.09.2022 revidiert.



Peter Flutsch
Präsident



Marcel Lerch
Geschäftsführer

Genehmigungsvermerk

Die Gründungsstatuten sind von den nachfolgend aufgeführten Gründungsmitgliedern wie folgt genehmigt worden:

- Bündnerischer Holzindustrie-Verband
Beschluss vom 27. Mai 2000
- SELVA, Bündner Waldwirtschaftsverband
Beschluss vom 12. Mai 2000
- Holzbau Schweiz, Sektion Graubünden
Beschluss vom 11. Mai 2000
- VSSM Graubünden
Beschluss vom 12. Mai 2000
- Bündner Forstunternehmerverband
Beschluss vom 28. April 2000
- Verband freierwerbender Forstingenieure Graubünden
Beschluss vom 26. Juli 2000

Bildnachweis Titelbild:

«CORKSCREW» Bike Kingdom, Lenzerheide, Sundroina Pictures

Partner von

